



Inhalt:

1. Gemeinde Hohe Börde: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
2. Gemeinde Hohe Börde: Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten Erhaltung von Torbögen und Toranlagen
3. Gemeinde Hohe Börde: Sitzungsbekanntmachung des Bauausschusses am Montag, dem 01.12.2014
4. Gemeinde Hohe Börde: Sitzungsbekanntmachung des Hauptausschusses am Dienstag, 02.12.2014
5. Gemeinde Hohe Börde: Flächennutzungsplan
6. Gemeinde Hohe Börde: Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet/Wohngebiet „Magdeburger Straße“, Ortschaft Niederndodeleben

7. Gemeinde Hohe Börde: Bebauungsplan Wohngebiet Süd, Ortschaft Niederndodeleben
8. Gemeinde Hohe Börde: Bebauungsplan Wohngebiet „Kantorgarten“, Ortschaft Niederndodeleben
9. Gemeinde Hohe Börde: Vorhaben- und Erschließungsplan Wohnpark „Am Burgende“, Ortschaft Wellen
10. Gemeinde Hohe Börde: Bebauungsplan „Neue Straße“, Ortschaft Eichenbarleben
11. Gemeinde Hohe Börde: Bebauungsplan „Am Sportplatz“, Ortschaft Groß Santersleben
12. Gemeinde Hohe Börde: Bebauungsplan Wohngebiet „Am Sportplatz“, Ortschaft Ochtmersleben
13. Gemeinde Hohe Börde: Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Lüneburger Heerstraße“, Ortschaft Groß Santersleben
14. Gemeinde Hohe Börde: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gersdorfer Kessel“, Ortschaft Hermsdorf
15. Impressum

Gemeinde Hohe Börde

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Präambel

Auf Grund der §§ 8, 45 und 98 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), des § 3 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende Ortsteile der Gemeinde Hohe Börde: Ackendorf, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben, Wellen. Für die drei übrigen Ortsteile der Gemeinde Hohe Börde (Bebertal, Hermsdorf und Nordgermersleben) gelten die in § 10 der Gebietsänderungsvereinbarung (GÄV) vom 26.05.2009 festgesetzten Hebesätze bis zum Jahre 2019 fort.

§ 2 Steuererhebung

- 1) Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 335 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 338 v. H.
 - c) für Gewerbesteuer 365 v. H.
- 2) Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hohe Börde, den 17.11.2014



Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten – Erhaltung von Torbögen und Toranlagen – der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Niederndodeleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 in Verbindung mit RdErl. des MI vom 16.06.2014 – 31.21-10041 und der §§ 172 Abs. 1 Satz 1, 213 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgende Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten – Erhaltung von Torbögen und Toranlagen – der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Niederndodeleben beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Ortslage der Ortschaft Niederndodeleben.

§ 2

Die Änderung oder der Rückbau von Torumfassungen mit Torbögen und Toranlagen mit Torbögen bedarf der Genehmigung gemäß § 173 BauGB.

§ 3

Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 Abs. 1 Satz 4 BauGB, wer die in § 2 festgesetzten baulichen Anlagen im Geltungsbereich des § 1 ohne Genehmigung zurückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 17.11.2014



Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Bekanntmachung

Am Montag, dem 01.12.2014, um 18:30 Uhr, findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Verwaltung
6. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 10/1 der Ortschaft Irxleben **Vorlage: 0175/2014**
7. Beschluss zur Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße B 245 in eine Gemeindestraße sowie zur Grundstücksübernahme der betroffenen Grundstücke in der Gemarkung Bebertal **Vorlage: 0180/2014**
8. Beschluss zur Umstufung von zwei Teilabschnitten der Kreisstraße K 1156 zur Gemeindestraße sowie zur Grundstücksübernahme der betroffenen Grundstücke in der Gemarkung Bebertal **Vorlage: 0183/2014**
9. Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 10/1 der Ortschaft Irxleben **Vorlage: 0186/2014**
10. Beteiligung der Gemeinde Hohe Börde zur Bauleitplanung der Gemeinde Beendorf (Verbandsgemeinde Flechtingen) **Vorlage: 0207/2014**
11. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Wohngebiet „Unter den Linden“ der Ortschaft Eichenbarleben **Vorlage: 0210/2014**
12. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 8 „Am Cönterstieg“ der Ortschaft Niederndodeleben **Vorlage: 0211/2014**
13. Abwägungsbeschluss über die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „An der Kämpfe II“ der Ortschaft Bebertal **Vorlage: 0212/2014**
14. Satzungsbeschluss über die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „An der Kämpfe II“ der Ortschaft Bebertal **Vorlage: 0213/2014**
15. Aufstellungsbeschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Sportplatz“ der Ortschaft Rottmersleben **Vorlage: 0214/2014**
16. Aufhebung des Beschlusses Nr. 1439/2014 **Vorlage: 0217/2014**
17. Antrag auf Abweichung von § 7 der örtlichen Bauvorschrift der 4. Änderung des B-Plans Nr. 9 der Ortschaft Irxleben **Vorlage: 0219/2014**
18. Übernahme des Radwander-Rast- und Spielplatzes im OT Brumby **Vorlage: 0218/2014**
19. Bestätigung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe für das Bauvorhaben „Erneuerung Grabenverrohrung im Mammendorfer Weg“ im OT Groß Santersleben **Vorlage: 0227/2014**
20. Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil:**
21. Bericht des Vorsitzenden
22. Bericht der Verwaltung
23. Vorlage der aktuellen Kostenfortschreibung aller laufenden Bauvorhaben
24. Grundstücksverpachtung in der Gemarkung Bebertal **Vorlage: 0192/2014**
25. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niederndodeleben **Vorlage: 0202/2014**
26. Belastungsvollmacht zum Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niederndodeleben **Vorlage: 0203/2014**

27. Belastungsvollmacht zum Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niederndodeleben **Vorlage: 0204/2014**
28. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niederndodeleben **Vorlage: 0205/2014**
29. Übertragung der Zuständigkeit zur Vergabe von Bauleistungen über den Abbruch von Gebäuden im OT Hermsdorf **Vorlage: 0224/2014**
30. Übertragung der Zuständigkeit zur Vergabe von Bauleistungen über die Sanierung der Friedhofsmauer im OT Hermsdorf **Vorlage: 0225/2014**
31. Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben „Erneuerung Grabenverrohrung im Mammendorfer Weg“ im OT Groß Santersleben **Vorlage: 0215/2014**
32. Ausübung des Vorkaufrechts zum Kaufvertrag UR.-Nr. 1976/2014 vom 23.10.2014 **Vorlage: 0226/2014**
33. Diskussion über das Baubetriebshofkonzept 2015
34. Anfragen und Anregungen
- Öffentlicher Teil:**
35. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
36. Schließen der Sitzung

Trittel

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Bekanntmachung
Am Dienstag, dem 02.12.2014, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Ernennung von Herrn Klaus Ebeling zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Bornstedt **Vorlage: 0197/2014**
5. Ernennung von Herrn Benjamin Blancke zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Groß Santersleben **Vorlage: 0198/2014**
6. Ernennung von Herrn Marcel Herzberg zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Groß Santersleben **Vorlage: 0199/2014**
7. Entschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde (EntschS-FF) **Vorlage: 0195/2014**
8. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde **Vorlage: 0196/2014**
9. Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde **Vorlage: 0223/2014**
10. Überplanmäßige Ausgabe für die Vorauszahlung auf das 4. Quartal der Gewerbesteuerumlage 2014 i.H.v. 63.437,00 € **Vorlage: 0200/2014**
11. Überplanmäßige Ausgabe für die Vergabe der Bauleistung „Errichtung Wasserspielplatz am Schwimmbad“ in der Ortschaft Niederndodeleben **Vorlage: 0206/2014**
12. Überplanmäßige Haushaltsausgabe Auswärtige Kinderbetreuung **Vorlage: 0220/2014**
13. Bestätigung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe für das Bauvorhaben „Erneuerung Grabenverrohrung im Mammendorfer Weg“ im OT Groß Santersleben **Vorlage: 0227/2014**
14. Grundsatzbeschluss für den weiteren Ausbau eines Hochleistungsdatennetzwerkes in der Gemeinde Hohe Börde **Vorlage: 0209/2014**
15. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 **Vorlage: 0171/2014**
16. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Hohe Börde **Vorlage: 0194/2014**
17. Bericht der Bürgermeisterin
18. Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil:**
19. Bericht der Bürgermeisterin
20. Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben „Erneuerung Grabenverrohrung im Mammendorfer Weg“ im OT Groß Santersleben **Vorlage: 0215/2014**
21. Anfragen und Anregungen
- Öffentlicher Teil:**
22. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
23. Schließen der Sitzung

Trittel

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen

Der Gemeinderat hat auf seiner Sitzung am 25.02.2014 den abschließenden Beschluss über den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde gefasst. Das Landesverwaltungsamt hat den Flächennutzungsplan am 22.05.2014 mit Maßgaben genehmigt. Die Gemeinde Hohe Börde ist den Maßgaben beigetreten und hat am 04.11.2014 den Feststellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde in der Fassung des Beitrittsbeschlusses gefasst. Die Erteilung der Genehmigung und der Beitritt zu den Maßgaben der Genehmigung werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde nebst Begründung und Umweltbericht

zu den Dienstzeiten in der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde (Bauamt)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung der Flächennutzungspläne schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Trittel

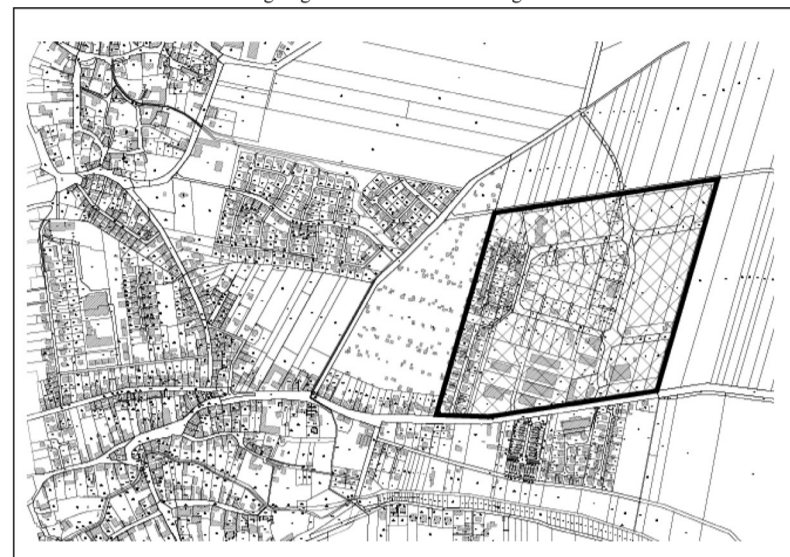
Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet/Wohngebiet „Magdeburger Straße“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Niederndodeleben

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes

Nr. 1 Gewerbegebiet „Magdeburger Straße“ der Ortschaft Niederndodeleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 27.09.1993

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederndodeleben hat am 18.02.1993 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet „Magdeburger Straße“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 24.08.1993 genehmigt und die Genehmigung am 27.09.1993 bekannt gemacht. Die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Niederndodeleben hat geprüft, ob die Abwägung und die Satzung weiterhin Bestand hat und den Zielen der Raumordnung entspricht. Dies konnte festgestellt werden. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 27.09.1993 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Maßgebend ist die durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigte Planfassung. Der Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet „Magdeburger Straße“ Ortschaft Niederndodeleben wurde am 06.11.2014 ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 27.09.1993 in Kraft. Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Rückwirkende Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet/Wohngebiet „Magdeburger Straße“ der Ortschaft Niederndodeleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 25.09.1997

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederndodeleben hat am 03.07.1997 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet/Wohngebiet „Magdeburger Straße“ als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 11.08.1997 genehmigt und die Genehmigung am 25.09.1997 bekannt gemacht. Die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Niederndodeleben hat geprüft, ob die Abwägung und die Satzung weiterhin Bestand hat und den Zielen der Raumordnung entspricht. Dies konnte festgestellt werden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird rückwirkend zum 25.09.1997 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Maßgebend ist die durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigte Planfassung. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet/Wohngebiet „Magdeburger Straße“ der Ortschaft Niederndodeleben wurde am 06.11.2014 ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 25.09.1997 in Kraft. Der Planbereich befindet sich innerhalb der Flächen des vorstehend beigefügten Kartenausschnittes.

Nachfolgende Bestimmungen gelten für den Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet „Magdeburger Straße“ und die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet/Wohngebiet „Magdeburger Straße“ der Ortschaft Niederndodeleben

Jedermann kann die Satzungen in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit erstmaliger rückwirkender Bekanntmachung der Satzungen schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die Fristen sind dementsprechend abgelaufen.

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet/Wohngebiet „Magdeburger Straße“ der Ortschaft Niederndodeleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 15.07.2014 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet/Wohngebiet „Magdeburger Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Bebauungsplanänderung in Kraft. Der Planbereich befindet sich innerhalb der Flächen des vorstehend beigefügten Kartenausschnittes. Jedermann kann die Satzungen in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trittel

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Wohngebiet Süd der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Niederndodeleben

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Wohngebiet Süd der Ortschaft Niederndodeleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 20.09.1994

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederndodeleben hat am 26.05.1994 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Wohngebiet Süd als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 05.09.1994 genehmigt und die Genehmigung am 20.09.1994 bekannt gemacht. Die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Niederndodeleben hat geprüft, ob die Abwägung und die Satzung weiterhin Bestand hat und den Zielen der Raumordnung entspricht. Dies konnte nur für Teilbereiche festgestellt werden. Der Bebauungsplan wird mit



Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Am Sportplatz“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Groß Santerleben

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes

„Am Sportplatz“ der Ortschaft Groß Santerleben

nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 17.03.1993

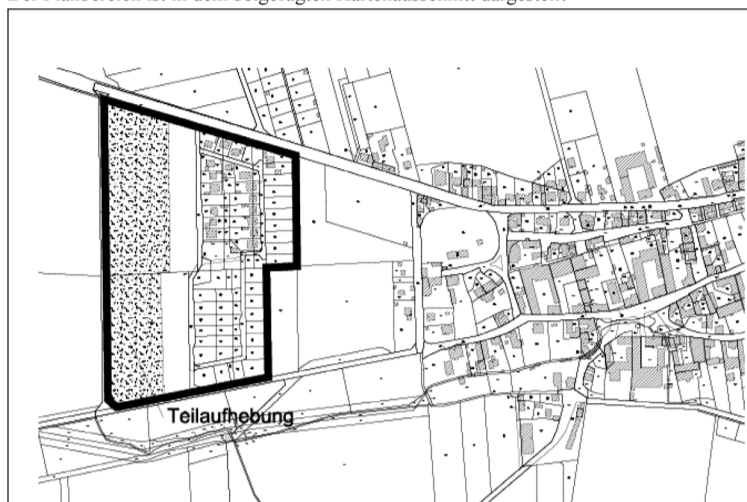
Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Santerleben hat am 09.11.1992 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Sportplatz“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 16.03.1993 genehmigt und die Genehmigung am 17.03.1993 bekannt gemacht.

Die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Groß Santerleben hat geprüft, ob die Abwägung und die Satzung weiterhin Bestand hat und den Zielen der Raumordnung entspricht. Dies konnte nur für Teilbereiche festgestellt werden. Der Bebauungsplan wird mit nachfolgender Bekanntmachung teilweise aufgehoben. Er wird für die verbleibenden Teilbereiche rückwirkend zum 17.03.1993 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Maßgebend für den nicht aufgehobenen Teilbereich ist die durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigte Planfassung.

Der Bebauungsplan „Am Sportplatz“ für den nicht aufgehobenen Teilbereich wurde am 06.11.2014 ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 17.03.1993 in Kraft.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



Jedermann kann die Satzungen in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit erstmaliger rückwirkender Bekanntmachung der Satzungen schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Fristen sind dementsprechend abgelaufen.

Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ in der Ortschaft Groß Santerleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat im Verfahren gemäß §§ 1ff BauGB mit Beschluss Nr. 1369/2014 am 25.02.2014 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ als Satzung beschlossen

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Bebauungsplanänderung in Kraft. Der Planbereich befindet sich innerhalb der Flächen des vorstehend beigefügten Kartenausschnittes.

Jedermann kann die Satzungen in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Wohngebiet „Am Sportplatz“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Ochtmersleben

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Sportplatz“ der Ortschaft Ochtmersleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 09.05.1994

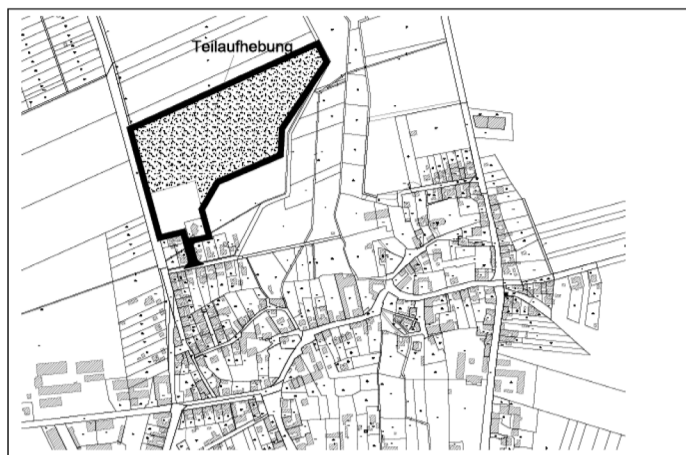
Der Gemeinderat der Gemeinde Ochtmersleben hat am 04.10.1993 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Wohngebiet „Am Sportplatz“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 25.04.1994 genehmigt und die Genehmigung am 09.05.1994 bekannt gemacht.

Die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Ochtmersleben hat geprüft, ob die Abwägung und die Satzung weiterhin Bestand hat und den Zielen der Raumordnung entspricht. Dies konnte nur für Teilbereiche festgestellt werden. Der Bebauungsplan wird mit nachfolgender Bekanntmachung teilweise aufgehoben. Er wird für die verbleibenden Teilbereiche rückwirkend zum 09.05.1994 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Maßgebend für den nicht aufgehobenen Teilbereich ist die durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigte Planfassung.

Der Bebauungsplan Wohngebiet „Am Sportplatz“ für den nicht aufgehobenen Teilbereich wurde am 06.11.2014 ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 09.05.1994 in Kraft.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



Jedermann kann die Satzungen in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit erstmaliger rückwirkender Bekanntmachung der Satzungen schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Fristen sind dementsprechend abgelaufen.

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Sportplatz“ der Ortschaft Ochtmersleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat im Verfahren gemäß §§ 1ff BauGB mit Beschluss Nr. 1369/2014 am 25.02.2014 in öffentlicher Sitzung die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Sportplatz“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Bebauungsplanänderung in Kraft. Der Planbereich befindet sich innerhalb der Flächen des vorstehend beigefügten Kartenausschnittes.

Jedermann kann die Satzungen in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Lüneburger Heerstraße“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Groß Santerleben

Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Lüneburger Heerstraße“ der Ortschaft Groß Santerleben

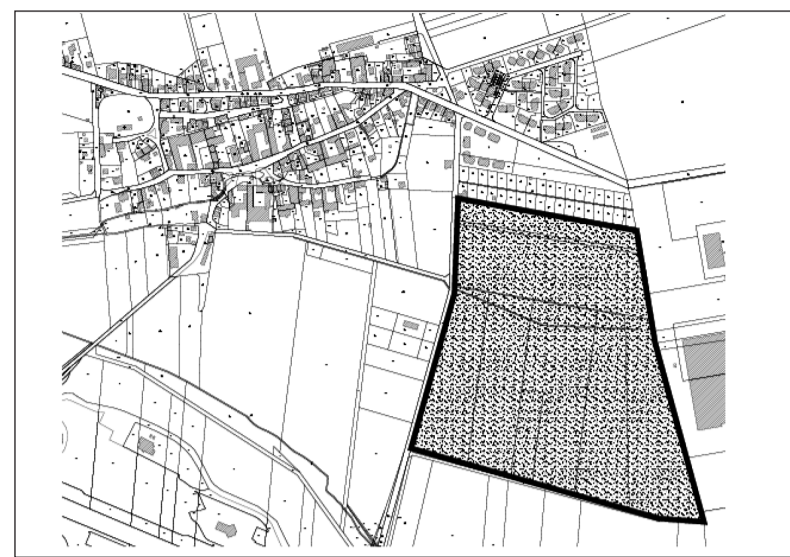
Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Santerleben hat am 06.06.1992 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Lüneburger Heerstraße“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 05.07.1994 genehmigt und die Genehmigung am 07.07.1994 bekannt gemacht.

Die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Groß Santerleben hat geprüft, ob die Abwägung und die Satzung weiterhin Bestand hat und den Zielen der Raumordnung entspricht. Dies konnte nicht festgestellt werden.

Der Bebauungsplan hat keinen Ausfertigungsvermerk (formeller Fehler)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat im Verfahren gemäß §§ 1ff BauGB mit Beschluss Nr. 1369/2014 am 25.02.2014 die Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Lüneburger Heerstraße“ als Satzung beschlossen

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Jedermann kann die Satzungen in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

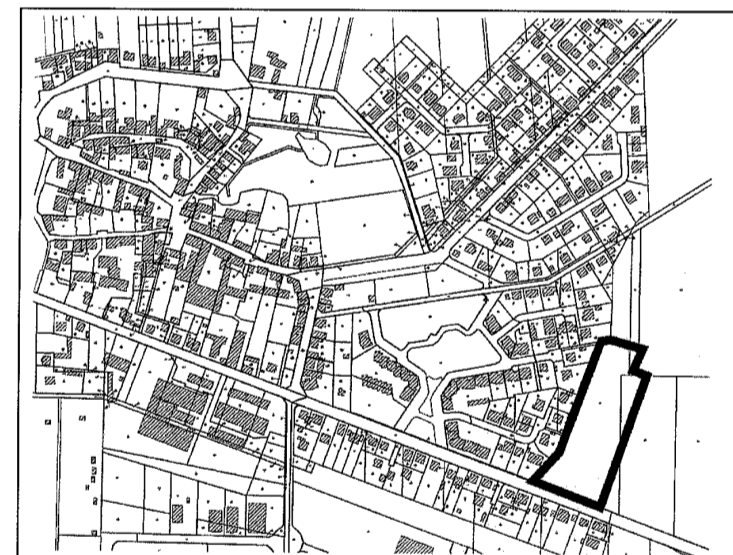
Öffentliche Bekanntmachung 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gersdorfer Kessel“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Hermsdorf

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.09.2014 die Einleitung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gersdorfer Kessel“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Hermsdorf beschlossen.

Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist die Anpassung von Wohnbauflächen zur Errichtung eines Senioren Wohn- und Pflegeheimes und seniorengerechte Wohnungen. Ein Planauszug zum Änderungsbereich ist beigefügt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.



Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gersdorfer Kessel“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Hermsdorf einschließlich Begründung und Umweltbericht
vom 04.12.2014 bis 05.01.2015

zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde öffentlich aus.
Während der Auslegung ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gegeben.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den

General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde